

Überarbeitete Fassung vom 24.6.2010

Entwurf

Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege

(AV - KTPF)

vom 2010

SenBWF - III B 15 -

Telefon: 9026-5394, intern 926-5394

Auf Grund der §§ 27, 17 und 18 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. 848) und Art. IV des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875) werden die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

I. Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich
2. Zielgruppe
3. Betreuungsformen

II. Zuständigkeiten

4. Zuständigkeiten und Aufgaben der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung
5. Zuständigkeiten und Aufgaben der Jugendämter

III. Erlaubniserteilung und Verträge

6. Erlaubnis
7. Auswahl/Vermittlung
8. Betreuungsvertrag und Tagespflegevertrag

IV. Rechte und Pflichten von Tagespflegepersonen, einschließlich Qualifizierung/Fortbildung und fachliche Begleitung

9. Pflichten der Tagespflegepersonen
10. Qualifizierung/Fortbildung und fachliche Begleitung

V. Finanzierung und andere Leistungen

11. Finanzierungsgrundsätze

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

12. Übergangsregelungen, Schlussbestimmungen

I. Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich

(1) Die Kindertagespflege als Jugendhilfeleistung dient nach § 22 SGB VIII und § 1 Abs. 6 KitaFöG der Betreuung und Entwicklungsförderung von Kindern.

(2) Die Ausführung der Jugendhilfeleistung Kindertagespflege wird ausschließlich von Privatpersonen erbracht.

(3) Kindertagespflege für Schulkinder nach § 19 Abs. 6 SchulG richtet sich nach dem KitaFöG. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden.

(4) Die Vorschriften gelten sowohl für die öffentlich als auch privat finanzierte Kindertagespflege, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2. Zielgruppe

Die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist grundsätzlich ein Angebot für Kinder bis zum dritten Lebensjahr. Sie kann in besonderen Bedarfsfällen auch für ältere Kinder genutzt werden, insbesondere in Kindertagespflegestellen mit mehr als fünf Kindern, die vorrangig ein altersgemischtes Angebot darstellt. Für Kinder im Grundschulalter gilt Nummer 1 Abs.3.

3. Betreuungsformen

(1) Kindertagespflege erfolgt nach § 17 KitaFöG und § 32 AG KJHG in folgenden Betreuungsformen:

- a) Kindertagespflege für bis zu 5 Kinder,
- b) Kindertagespflege im Verbund für bis zu 8 Kinder,
- c) Kindertagespflege im Verbund für bis zu 10 Kinder.

(2) Mit den Betreuungsformen sind jeweils unterschiedliche Qualifikationsanforderungen an Tagespflegepersonen verbunden:

- a) Kindertagespflege für bis zu 5 Kinder können Tagespflegepersonen mit mindestens Aufbauzertifikat nach Nummer 10 Abs.3 ausüben. Kindertagespflege für bis zu 3 Kinder können ausnahmsweise auch Tagespflegepersonen ausüben, die lediglich über ein Grundzertifikat nach Nummer 10 Abs.3 Buchstabe b verfügen.
- b) Kindertagespflege im Verbund für bis zu 8 Kinder können Tagespflegepersonen ausüben, die zu zweit zusammenarbeiten. Mindestens eine der beiden Tagespflegepersonen muss über eine pädagogische Ausbildung verfügen, die andere mindestens über das Aufbauzertifikat. Beide Tagespflegepersonen arbeiten partnerschaftlich und arbeitsteilig miteinander, wobei die pädagogische Fachkraft die Tagespflegestelle führt.
- c) Kindertagespflege im Verbund für bis zu 10 Kinder können Tagespflegepersonen ausüben, die zu zweit gleichberechtigt zusammenarbeiten und beide über eine pädagogische Ausbildung verfügen.

(3) In der Regel werden Tagespflegekinder im Haushalt der Tagespflegeperson betreut. Außerdem kann Kindertagespflege in angemieteten Räumen stattfinden. Bei öffentlich finanzierter Kindertagespflege können die Räume auch vom Standortjugendamt angemietet werden. Im Ausnahmefall kann die Förderung im Haushalt der Eltern erfolgen. Dabei können auch haushaltsfremde Kinder aufgenommen werden.

(4) Kindertagespflege findet grundsätzlich tagsüber statt. Sie kann im Ausnahmefall bei begründetem Bedarf auch nachts bzw. an Sonn- und/oder Feiertagen erfolgen (Kindertagespflege zu außergewöhnlichen Zeiten).

(5) Übersteigt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen (z.B. wegen der Arbeits-, Ausbildungs- oder Lebenssituation der Eltern) längerfristig die Öffnungszeit der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann im Ausnahmefall ergänzend Kindertagespflege gewährt werden (ergänzende Kindertagespflege). Voraussetzung ist die Bewilligung des Wohnortjugendamtes nach Bedarfsfeststellung auf Antrag der Eltern.

(6) Kindertagespflege zu außergewöhnlichen Zeiten und ergänzende Kindertagespflege sind keine eigenständigen Betreuungsformen. Sie können in allen Betreuungsformen nach Nummer 3 Abs. 1 dieser Vorschrift realisiert werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

(7) In allen Betreuungsformen der Kindertagespflege können sowohl Schulkinder **als auch** Kinder mit besonderem individuellen Förderbedarf betreut werden.

(8) Kinder mit besonderem individuellen Förderbedarf, für die sich eine Betreuung in Kindertagespflege grundsätzlich eignet, sind insbesondere

- a. Kinder, mit erhöhtem Pflegebedarf aufgrund einer Krankheit oder Erkrankung des Kindes, insbesondere wenn eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer gesundheitlichen Indikation (chronische Erkrankung) nicht in Betracht kommt,
- b. Kinder, für die eine Förderung nach Feststellung des Jugendamtes in einer Kindertageseinrichtung aufgrund des psycho-sozialen Entwicklungsstandes oder der familiären Situation nicht in Betracht kommt,
- c. Kinder mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf, der im Bedarfsbescheid ausgewiesen ist, sofern nicht andere Leistungen zu gleichem Zweck gewährt werden.

Der Nachweis des Förderbedarfs nach Satz 1 ist in der Regel durch ärztliches Attest nachzuweisen.

(9) Kindertagespflege kann im Verbund mit Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder teilstationärer Familienpflege nach § 32 Satz 2 SGB VIII durchgeführt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Zuständigkeiten

4. Zuständigkeiten und Aufgaben der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung

Der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung obliegen folgende Aufgaben:

- a. allgemeine Beratung der Jugendämter in Fragen der Kindertagespflege,

- b. Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter/innen der Jugendämter,
- c. Planung und Durchführung sowie Anregung und Förderung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege,
- d. Erarbeitung von landesweiten Vorschriften und Empfehlungen zur Kindertagespflege,
- e. Beratung und Unterstützung überregionaler Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen und Gewährung finanzieller Unterstützung im Rahmen vorhandener Mittel,
- f. Vorgabe von Einheitsformularen, insbesondere für Tagespflegeurlaubnisse, Tagespflegeverträge und Betreuungsverträge,
- g. Vorgabe von einheitlichen Ausstattungsstandards für die Kindertagespflege sowie von Richt- und Orientierungswerten für deren Finanzierung, insbesondere für die Zuschüsse zur Warmmiete bei angemieteten Räumen,
- h. Regelungen zur finanziellen Absicherung der Kindertagespflege und der Fortschreibung der Finanzierung für die Förder- und Betreuungsleistung in Anlehnung an die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen,
- i. Beitragszahlung zur Unfallversicherung der Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege bei der Unfallkasse Berlin,
- j. Erhebung und Auswertung von berlinweiten Daten zum Zwecke der Gesamtjugendhilfeplanung und der gesamtstädtischen Steuerung,
- k. Vorgabe von Standards zur Zertifizierung,
- l. Gewährung von Kindertagespflege an Deutsche im Ausland nach § 88 SGB VIII,
- m. Vorgaben für die Berlineinheitlichen Abrechnungsverfahren in Verbindung mit dem IT-Fachverfahren, insbesondere Punkte, die die Haushaltssystematik und die Schnittstelle zu ProFiskal betreffen.

5. Zuständigkeiten und Aufgaben der Jugendämter

(1) Die Jugendämter haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung in der Kindertagesbetreuung den bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagespflege zu gewährleisten. Sie haben sicherzustellen, dass insbesondere dem Tagespflegebedarf nach § 7 Abs. 2 KitaFöG für Kinder bis zu drei Jahren entsprochen werden kann und ausreichend öffentlich geförderte Tagespflegeplätze zur Verfügung stehen.

(2) Das Jugendamt des Bezirkes, in dem sich die Tagespflegestelle befindet, ist das Standortjugendamt und örtlich zuständig für folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Tagespflegepersonen (einschließlich Bewerber/Bewerberinnen),
- b) Förderung und Beratung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen im Bezirk,
- c) Prüfung der Eignung von Tagespflegepersonen und Betreuungsräumen,
- d) Erteilung von Tagespflegerlaubnissen nach § 43 SGB VIII,
- e) Feststellung von Verstößen gegen den Erlaubnisvorbehalt nach § 43 SGB VIII, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 104 Abs. 1 Nummer 1 SGB VIII und Erhebung von Geldbußen nach § 104 Abs. 2 SGB VIII,
- f) bezirkliche Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für neue, dem Bedarf entsprechende Tagespflegestellen,
- g) Planung, Vorbereitung und Durchführung bezirklicher Fortbildungsangebote für Tagespflegepersonen, Qualifikation der Tagespflegepersonen, Prüfung der Zertifikatsvoraussetzungen nach Nummer 10,

- h) Finanzierung öffentlich geförderter Kindertagespflege nach Nummer 11 sowie Gewährung von Zuschüssen und materiellen Leistungen nach Nummer 11 Abs. 15,
- i) Abschluss von Tagespflegeverträgen mit Tagespflegepersonen und von Betreuungsverträgen mit den Eltern bei öffentlich geförderter Kindertagespflege nach § 18 Abs. 3 KitaFöG,
- j) Erhebung und Auswertung von regionalen Daten zum Zwecke der bezirklichen Jugendhilfeplanung und gesamtstädtischen Steuerung,
- k) Prüfung der Nachweise von Tagespflegepersonen für Beiträge zur Unfallversicherung und ggf. Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung als Grundlage für die Finanzierung nach Nummer 11 Abs. 9,
- l) Meldung an die Lebensmittelüberwachungsbehörde im Rahmen des Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nummer 852/2004, nach dem Tagespflegepersonen als Lebensmittelunternehmer der Registrierungspflicht unterliegen.
- m) Meldung an das zuständige Schulamt, über Abmeldung eines Kindes mit Sprachförderbedarf aus der Kindertagespflege.

(3) Das Jugendamt, in dem sich der Wohnort der Eltern bzw. der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes befindet, ist das Wohnortjugendamt und örtlich zuständig für folgende Aufgaben:

- a) Anmeldung, Bedarfsfeststellung und Bescheiderteilung gemäß § 7 KitaFöG,
- b) Vermittlung von Tagespflegepersonen, sofern die Eltern nicht selbst eine Tagespflegeperson nachweisen,
- c) Unterstützung und Beratung von Eltern, die privat finanzierte Kindertagespflege wünschen,
- d) Vermittlung von Tagespflegeplätzen in einen anderen Bezirk nach Absprache mit dem Standortjugendamt, sofern keine öffentlich finanzierten Tagespflegeplätze im eigenen Bezirk verfügbar sind oder Eltern einen Platz in einem anderen Bezirk wünschen,
- e) Beratung der Eltern in allen Fragen der Kindertagespflege, Berechnung, Festsetzung und Einziehung der von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge nach den jeweils geltenden Vorschriften des TKBG.

Geht die Zuständigkeit durch Umzug der Eltern auf ein anderes Jugendamt in Berlin über, können die Kinder bei ihrer Tagespflegeperson verbleiben und müssen im Rahmen der festgestellten Bedarfe weiterhin öffentlich gefördert werden. Das nunmehr zuständige Wohnortjugendamt meldet dies dem Standortjugendamt, das die Verträge in der Regel innerhalb von drei Wochen anpasst.

III. Erlaubniserteilung und Verträge

6. Erlaubnis

(1) Eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist notwendig, wenn eine Tagespflegeperson ein oder mehrere Kinder in anderen Räumen als der elterlichen Wohnung während des Tages mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will. Auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin hat das Standortjugendamt vor Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII zu prüfen. Dazu gehören grundsätzlich die Eignungsprüfung der Tagespflegeperson sowie die Prüfung der Geeignetheit der Räume. Der Bewerber/die Bewerberin hat mitzuwirken. Bei fehlender Mitwirkung ist die Feststellung der Geeignetheit zu versagen. Eine fehlende Mitwirkung kann nachgeholt werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Erteilung der

Tagespflegeerlaubnis. Sie kann aber bezüglich der Anzahl der Kinder aufgrund der Eignung der Tagespflegeperson, der Größe oder der Ausstattung der Räume oder aufgrund von anderen wichtigen Gründen beschränkt werden. Ist die Betreuung von Kindern mit besonderem individuellen Förderbedarf vorgesehen, ist eine auf den Einzelfall spezialisierte Eignungsprüfung und Erlaubniserteilung durch das Standortjugendamt vorzunehmen. Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn die Eignungsvoraussetzungen entfallen und die Tagespflegeperson die Eignungsvoraussetzungen nicht mehr oder nicht rechtzeitig wieder herstellen kann.

(2) Die Tagespflegeerlaubnis wird mit einer Gültigkeit von fünf Jahren durch das Standortjugendamt erteilt. Soll die Tätigkeit darüber hinaus fortgeführt werden, muss die Tagespflegeperson vor Ablauf der Gültigkeit erneut eine Erlaubnis beantragen.

(3) Für Kindertagespflege im Haushalt der Eltern ist keine Tagespflegeerlaubnis notwendig, sofern keine haushaltsfremden Kinder betreut werden. Das Standortjugendamt prüft in diesem Fall die Eignung der Tagespflegeperson einschließlich ihrer Qualifizierung nach Nummer 10. Bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern entfällt auch die Prüfung der Geeignetheit der Räume durch das Jugendamt, es sei denn es werden auch haushaltsfremde Kinder betreut.

(4) Kindertagespflege mit mehr als fünf Kindern ist im Verbund zweier Tagespflegepersonen zu organisieren, die beide in der Tagespflegeerlaubnis zu benennen sind.

(5) Bei privat finanzierter Kindertagespflege sind in die Tagespflegeerlaubnis Auflagen zur Gewährleistung des Schutzauftrages des Jugendamtes gegenüber fremdbetreuten Kindern aufzunehmen. Nummer 9 Abs. 4 ist zu berücksichtigen.

(6) Bei Neueinrichtung einer Tagespflegestelle hat das Standortjugendamt vor Aufnahme des ersten Kindes durch Besichtigung vor Ort (Hausbesuch) die Geeignetheit der Räume für die Kindertagesbetreuung zu prüfen. Dabei kann jeweils nur eine Tagespflegestelle mit bis zu maximal 10 Kindern in den Räumlichkeiten betrieben werden. Tagespflegestellen müssen ausreichenden Wohn- und Bewegungsraum auch für Spiel und Beschäftigung bieten und die Körper- und Gesundheitspflege sowie eventuelle Ruhezeiten für die Kinder ermöglichen. Sie müssen hell, belüftbar und beheizbar sein sowie die Sicherheit der Kinder gewährleisten. Werden mehr als drei Kinder betreut, soll mindestens ein Raum in angemessener Größe nur für die Tagespflegekinder zur Verfügung stehen. Als Orientierung ist eine pädagogische Nutzfläche von 4,5 qm pro Kind anzustreben. Die Hausbesuche sind vom Standortjugendamt in der Regel einmal jährlich zu wiederholen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume, die für die Kindertagespflege genutzt werden, zu überzeugen.

(7) Die Prüfung der Eignung der Tagespflegeperson bezieht sich insbesondere auf folgende Kompetenzen und Eigenschaften:

- a) Freude am Umgang mit Kindern, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Reflexionsfähigkeit,
- b) Kompetenz zur Haushaltsführung und Strukturierung des Tagesablaufes,
- c) Vereinbarkeit der Betreuung eines Tagespflegekindes mit den Bedürfnissen der Familienmitglieder,
- d) emotionale Stabilität, Fähigkeit zu emotionaler Zuwendung,
- e) soziale Wahrnehmungsfähigkeit,
- f) Befähigung, Bildungsgänge von Kindern sowie das Erlernen der deutschen Sprache insbesondere orientiert am landeseinheitlichen Bildungsprogramm und durch Nutzung des Sprachlerntagebuches angemessen zu fördern,
- g) Befähigung zur Versorgung und körperlichen Pflege von Kindern,

- h) Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Jugendamt bzw. Schulamt,
- i) Bereitschaft zum Austausch mit anderen Tagespflegepersonen und zur Teilnahme an Tagespflegeelterngruppen sowie Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Tagespflegepersonen zur gegenseitigen Inanspruchnahme im Vertretungsfall.

Eine Altersbegrenzung für die Tätigkeit als Tagespflegeperson gibt es nicht. Das Jugendamt entscheidet im Einzelfall nach Belastbarkeit und Gesundheitsstatus der Tagespflegeperson.

(8) Das Jugendamt informiert Bewerber/ Bewerberinnen über relevante rechtliche Regelungen. Des Weiteren informiert es über Rahmenverträge zur Haftpflichtversicherung zwischen Berlin und einem Versicherungsträger sowie Beitrittsmöglichkeiten für Tagespflegepersonen.

(9) Zur Feststellung der Eignung haben Bewerber/Bewerberinnen dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- a) ein aktuelles ärztliches Attest, wonach aus medizinischer Sicht gegen die Ausübung einer Tagespflegetätigkeit keine Bedenken bestehen, insbesondere keine ansteckenden Krankheiten bzw. psychische, physische oder Suchterkrankungen vorliegen,
- b) Nachweis über Kenntnisse des Infektionsschutzgesetzes - IfSG -,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis, sofern dieses nicht von Amts wegen durch das Jugendamt eingeholt wird,
- d) Nachweis mindestens des Hauptschulabschlusses und guter Deutschkenntnisse,
- e) Nachweis der Absolvierung eines Kursus "Erste Hilfe am Kind" mit mindestens drei Doppelstunden, der nicht länger als 5 Jahre zurückliegt,
- f) Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung,
- g) Nachweis über die Aufnahme in die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege BGW,
- h) Nachweis über die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs nach Nummer 10 Abs. 3 Buchstabe a)
- i) Nachweis der besonderen Qualifikation für die Betreuung eines Kindes mit besonderem individuellen Betreuungsbedarf.

Auch für die im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden volljährigen Personen sind die in a) und c) genannten Nachweise zu erbringen. Die für die Ausstellung der Führungszeugnisse und der ärztlichen Atteste entstehenden Aufwendungen trägt der Bewerber/die Bewerberin. Das Jugendamt kann bei Bedenken zum Gesundheitsstatus den Arzt, der das ärztliche Attest ausgestellt hat, konsultieren, sofern die betroffene Person diesen von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden hat. Tagespflegepersonen, die bereits über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit eine neue Erlaubnis beantragen, müssen nur die in a), c), e), f) und g) genannten Nachweise erneut vorlegen. Für volljährige Haushaltsangehörige sind die in a) und c) genannten Nachweise erneut zu erbringen.

(10) Als Tagespflegeperson ist ungeeignet, wer insbesondere wegen einer in § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden ist. Bewerber/Bewerberinnen bzw. Tagespflegepersonen sind auch dann als ungeeignet anzusehen, wenn in ihrem Haushalt Personen leben, von denen eine Gefahr für das Kindeswohl ausgehen kann. Dies liegt insbesondere vor, wenn es sich um Personen handelt, die wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind. Das Jugendamt ist bei Verdachtsmomenten gegen

eine Tagespflegeperson oder volljährige Haushaltsangehörige jederzeit befugt, ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis zu verlangen.

(11) Betreut eine Person Tagespflegekinder ohne die gemäß § 43 SGB VIII vorgeschriebene Tagespflegerlaubnis, handelt sie nach § 104 Abs. 1 Nummer 1 SGB VIII ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 104 Abs. 2 SGB VIII geahndet werden. Ein Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit wird auf Anzeige oder von Amts wegen eingeleitet. Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Standortjugendamt. Tagespflegepersonen werden mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn sie ohne Tagespflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII Kinder betreuen und diese dadurch leichtfertig in ihrer körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährden, oder wenn sie vorsätzlich die Betreuung ohne Tagespflegerlaubnis beharrlich wiederholen.

7. Auswahl/Vermittlung

(1) Eltern können selbst eine geeignete Tagespflegeperson für ihr Kind auswählen oder die Vermittlung einer Tagespflegeperson nach Nummer 5 Abs. 3 Buchstabe c) durch das Wohnortjugendamt in Anspruch nehmen.

(2) Das Jugendamt achtet bei der Beratung und Vermittlung auf entwicklungsfördernde Bedingungen für die Betreuung von Kindern. Dabei soll insbesondere darauf hingewirkt werden, dass in jeder Tagespflegestelle mindestens zwei gleichaltrige Tagespflegekinder gemeinsam betreut werden. Das soll insbesondere immer dann gewährleistet sein, wenn Kinder über drei Jahren betreut werden. Kinder mit besonderem individuellen Förderbedarf sind nur an Tagespflegepersonen mit entsprechender fachlicher Eignung nach Nummer 10 Abs.6 zu vermitteln.

8. Betreuungsvertrag und Tagespflegevertrag

(1) Nach § 16 Abs. 3 KitaFöG schließt das Standortjugendamt mit der Tagespflegeperson für die Betreuung und Förderung des Kindes einen schriftlichen Tagespflegevertrag ab. Voraussetzungen sind die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, die fallbezogene Eignung der Tagespflegeperson, der entsprechende Bedarfsbescheid und bei Abweichen von Stand- und Wohnortjugendamt die Zustimmung des Wohnortjugendamtes. Kinder, die in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut werden, sind durch das Land Berlin in der Unfallkasse Berlin unfallversichert. In den Tagespflegevertrag sind alle Regelungen aufzunehmen, die unmittelbare Wirkung gegenüber der Tagespflegeperson haben. Auch Regelungen zum Kinderschutz nach § 8 a SGB VIII müssen enthalten sein. Im Tagespflegevertrag sind regelmäßige zusätzliche Zahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson auszuschließen.. Die vertragliche Zuordnung (Abrechnungsverfahren) erfolgt bei Verbundtagespflegen zu nur einer Tagespflegeperson (Pflegevertrag). Aufsichtsfragen und die gemeinsame pädagogische Förderung aller Kinder dieser Verbundpflegestelle bleiben davon unberührt.

(2) Das Standortjugendamt schließt mit den Eltern einen Betreuungsvertrag über die Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege auf Grundlage des bewilligten Betreuungsbedarfs ab. Der Betreuungsvertrag wird mit Aufnahme des Kindes in Kindertagespflege wirksam und schließt auch eine angemessene Eingewöhnungszeit des Kindes ein. Davor haben die Eltern ein ärztliches Attest über die Unbedenklichkeit der Betreuung des Kindes vorzulegen. Der Betreuungsvertrag kann regeln, dass dieses Attest der Tagespflegeperson vorzulegen ist. Er soll auch sicherstellen, dass das Tagespflegeverhältnis jeweils zu einem vollen Monat endet.

(3) Wenn Kindertagespflege zu außergewöhnlichen Zeiten oder ergänzende Kindertagespflege nach Nummer 3 (3) dieser Vorschrift vorgesehen ist bzw. der tägliche Betreuungsumfang eines Kindes neun Stunden übersteigt, hat das Wohnortjugendamt vor Abschluss des Betreuungsvertrages zu prüfen, ob das Wohl des Kindes einem erweiterten Betreuungsangebot entgegensteht.

IV. Rechte und Pflichten von Tagespflegepersonen, einschließlich Qualifizierung/Fortbildung und fachliche Begleitung

9. Pflichten der Tagespflegepersonen

(1) Die Tagespflegeperson hat die Regelungen zur Kindertagespflege zu beachten und insbesondere eine den §§ 1 und 9 SGB VIII entsprechende Förderung sowie den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder und Eltern zu gewährleisten.

(2) Mit ihrem Antrag auf Überprüfung als Tagespflegeperson zur Erteilung der Tagespflegeerlaubnis stimmen Bewerber/ Bewerberinnen der elektronischen Speicherung von personenbezogenen Daten nach den Erfordernissen des Berliner Erlaubnis- und Gutscheinverfahrens zur Kindertagespflege zu.

(3) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, das Jugendamt und die Eltern bezüglich ihres Kindes unverzüglich über Vorkommnisse, die das Kindeswohl beeinträchtigen, zu unterrichten. Des Weiteren hat die Tagespflegeperson nach § 9 Abs. 5 KitaFöG dem Jugendamt unverzüglich zu melden, wenn bei einem Kind Anzeichen von Misshandlung oder grober Vernachlässigung wahrgenommen werden.

(4) Tagespflegepersonen in der privat finanzierten Kindertagespflege sind zur Gewährleistung des Schutzauftrages verpflichtet, dem Jugendamt unverzüglich die Aufnahme eines Kindes mitzuteilen und die kind- und elternbezogenen Daten (Name, Alter, Geschlecht, Nationalität, Aufnahmedatum des Kindes und Namen, Anschrift, Telefon der Eltern) zu übermitteln.

(5) Die Tagespflegeperson ist nach Abwesenheit eines Kindes wegen einer meldepflichtigen und/oder ansteckenden Krankheit verpflichtet, zu überprüfen, dass ein ärztliches Attest über die Unbedenklichkeit der Betreuung des Kindes vorliegt. Dieses Attest holen die Eltern ein. Bei meldepflichtigen Erkrankungen leitet die Tagespflegeperson das Attest an das Jugendamt weiter.

(6) Tagespflegepersonen in der öffentlich finanzierten Kindertagespflege sind verpflichtet, das Standortjugendamt ab dem zehnten Tage der unentschuldigten Nichtteilnahme an der Förderung oder bei Abmeldung des Kindes zu informieren. Gleiches gilt für längerfristige Nicht- oder nur teilweise Nutzung des Platzes. Hier hat die Meldung spätestens nach 4 Wochen zu erfolgen. Das Jugendamt entscheidet dann über die Beendigung des Vertrages, § 4 Abs.12 Kindertagesförderungsverordnung ist zu beachten.

(7) Bei der Betreuung von 6 - 10 Kindern ist die Anwesenheit beider Betreuungspersonen notwendig, ihnen obliegt die Aufsichtspflicht. Davon kann nach Absprache mit dem Jugendamt abgewichen werden, z. B. während der Bringe- und Abholzeiten sowie bei Krankheit, Fortbildung und Urlaub einer der Betreuungspersonen.

(8) Die Tagespflegeperson hat dem Standortjugendamt und der Gesundheitsverwaltung zur Klärung wichtiger Sachverhalte (z. B. Spielraum, Hygienebedingungen, Unfallverhütung usw.) oder der Vorbereitung und Begleitung wesentlicher Veränderungen (z.B. Erhöhung der

Platzzahl in der Tagespflegestelle, Umsetzungsmöglichkeiten pädagogischer Vorstellungen usw.) Zutritt zu Wohn- und/oder Betreuungsräumen der Tagespflegestelle zu gewähren. Dies umfasst auch das Recht jederzeit nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Tagespflegeerlaubnis auch im Übrigen noch weiterbestehen. Das Zutrittsrecht schließt neben den Räumen, die dem Aufenthalt des Kindes dienen, auch Räume ein, die von dem Kind mitbenutzt werden.

(9) In Gegenwart von Tagespflegekindern und in Räumen, in denen Kinder betreut werden, darf nicht geraucht werden.

(10) Tagespflegepersonen und deren Haushaltsangehörige dürfen in den Bereichen, in denen Kinder sich aufhalten oder zu denen sie Zugang haben, nur Tiere halten, wenn von diesen keine Gesundheitsgefährdung für Tagespflegekinder ausgeht. Eine Gesundheitsgefährdung für Kinder ist bezogen auf Hunde nach § 4 des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin regelmäßig anzunehmen.

(11) Fehltage der Tagespflegeperson nach § 18 Abs. 2 KitaFöG, z. B. bei Urlaub oder Krankheit, sowie bei notwendigem nicht vermeidbarem Vertretungsbedarf, meldet diese dem Standortjugendamt. Zum Nachweis der Fehltage sollen halbjährliche Meldungen eingereicht werden.

(12) Feststellung des Sprachstands und Förderung der deutschen Sprache sind Aufgabe der Tagespflegeperson. Dazu ist für jedes Kind ein Sprachlerntagebuch zu führen. Das Ergebnis der Sprachstandserhebung gemäß der Sprachdokumentation nach § 13 KitaFöG sind der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung in anonymisierter oder pseudonymisierter Form zu übermitteln. Beendet ein Kind mit Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor der Schule die Förderung in der Tagespflegestelle, ist dem Standortjugendamt Mitteilung darüber zu machen.

10. Qualifizierung/Fortbildung und fachliche Begleitung

(1) Jede Tagespflegeperson und jeder/jede Bewerber/-in hat einen Anspruch auf Beratung in rechtlichen, organisatorischen und pädagogischen Fragen der Kindertagespflege. Tagespflegepersonen sollen im Sinne des § 18 Abs. 3 KitaFöG von den Beratungsangeboten Gebrauch machen und nach Abschluss der Qualifizierung Fortbildungen besuchen.

(2) Das Jugendamt prüft vor Zulassung zur Qualifizierung vorab grundsätzlich die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin als Tagespflegeperson. Bestehen an der Eignung keine Bedenken, wird er/sie zur Qualifizierung zugelassen.

(3) Tagespflegepersonen sind zur Teilnahme an folgenden Qualifizierungsmaßnahmen/Fortbildungen verpflichtet

- a) vor Aufnahme der Tätigkeit und im Zusammenhang mit dem Erlaubnisverfahren:
 - Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ im Umfang von mindestens drei Doppelstunden, nicht älter als ein Jahr,
 - Vorbereitungsseminar im Umfang von 30 Unterrichtsstunden nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts- (DJI), wobei die Unterrichtsstunde 45 Minuten beträgt,
- b) im Jahr oder spätestens im Folgejahr der Tätigkeitsaufnahme:

- Grundqualifizierung, die nach dem in a) genannten Curriculum aus 130 Unterrichtsstunden sowie einem Abschlusscolloquium besteht und mit dem Grundzertifikat abschließt,
- c) ab dem Jahr nach Abschluss der Grundqualifizierung tätigkeitsbegleitend:
 - Fortbildung im Umfang von 12 Stunden im Kalenderjahr.

(4) Pädagogische Fachkräfte nach § 11 Abs. 2 VO KitaFöG (auch ohne staatliche Anerkennung), Kinderkrankenschwester/-pfleger, Grundschullehrer/in und Kinderpfleger/innen sind nur zur Teilnahme an den Qualifizierungen/Fortbildungen nach Abs. 3 a) und c) verpflichtet. An der Grundqualifizierung nach Abs. 3 b) können sie teilnehmen. Bewerber/innen, die über eine andere abgeschlossene pädagogische oder pflegerische Ausbildung verfügen, das Aufbauzertifikat nach Abs. 7 besitzen und mindestens sechs Monate Erfahrung mit der Betreuung von kleinen Kindern haben, können vom Standortjugendamt als pädagogische Fachkräfte für Kindertagespflege anerkannt werden. Hierzu zählen insbesondere Logopäde/in, Ergotherapeut/in, Psychologe/in, Heilerziehungspfleger/in, Kunsttherapeut/in, Sporttherapeut/in, Musiktherapeut/in, Magister (Hauptfach Erziehungswissenschaften), Sonderschullehrer/in.

(5) Tagespflegepersonen, die für bis zu drei Kinder ergänzend zur Betreuung in Kindertagespflege, Tageseinrichtung oder Schule Betreuung anbieten, sind nur zur Teilnahme am Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ nach Abs. 3 Buchstabe a) verpflichtet. An den anderen Qualifizierungen / Fortbildungen nach Abs.3 Buchstaben a) - c) können sie teilnehmen.

(6) Tagespflegepersonen, die Kinder mit besonderem individuellen Bedarf nach Nummer. 3 Abs. 8 betreuen, sind zusätzlich zu den Qualifizierungen/Fortbildungen nach Abs. 3 Buchstaben a) - c) zur Teilnahme an der Tagespflegeelternschule des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg als speziellem Kurs verpflichtet, sofern sie nicht über eine entsprechende berufliche Vorbildung oder eine persönliche Qualifikation verfügen oder einen entsprechenden Kurs bei einem anderen Institut nachweisen können. Die Meldungen zur Pflegeelternschule erfolgen nach Eignungseinschätzung durch das zuständige Jugendamt.

(7) Nach Erhalt des Grundzertifikats nach Abs. 3 Buchstabe b) können Tagespflegepersonen durch weitere Qualifizierung und Fortbildung das Berliner Aufbauzertifikat erwerben. Das Aufbauzertifikat berechtigt zur Betreuung von mehr als drei bis höchstens fünf Kindern, soweit keine pädagogische Fachschulausbildung nachgewiesen werden kann. Das Berliner Aufbauzertifikat erhält, wer die Teilnahme an weiterführenden Kursen im Umfang von insgesamt 84 Unterrichtsstunden, eine pädagogische Konzeption in schriftlicher Form und jahresbezogen eine mindestens sechsmalige Teilnahme im Umfang von ca. je 2 Stunden an einer Gesprächs-/ Supervisionsgruppe nachweisen kann. Eine Anrechnung von Teilbereichen der Pflegeelternschule für das Aufbauzertifikat ist möglich.

(8) Vorbereitungsseminare und Grundqualifizierung werden von Bildungsträgern durchgeführt, die durch Gütesiegel dazu berechtigt sind. Bildungsträger können das Gütesiegel bei dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg beantragen. Es wird bei Vorliegen der vom Bund für die Anerkennung vorgegebenen Qualitätskriterien von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung verliehen. Jährliche Fortbildungen und die Kurse zum Erwerb des Aufbauzertifikats werden vom Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg, den bezirklichen Jugendämtern sowie weiteren gemeinnützigen Fortbildungsträgern der freien Jugendhilfe, die von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung anerkannt worden sind oder das Gütesiegel besitzen, angeboten. Es werden Fortbildungen anerkannt, die kind- und tätigkeitsbezogen sind. Schwerpunktmäßig sollen diese Fortbildungen die Bereiche

Pädagogik, Psychologie, pädagogische Angebote, Ernährung/Gesundheit/ Recht, Zusammenarbeit mit den Eltern sowie Selbstreflexion abdecken.

(9) Tagespflegepersonen werden innerhalb eines Kalenderjahres nach § 18 Abs. 3 KitaFöG bis zu fünf Tage zur Unterstützung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erstattet. Acht Unterrichtsstunden gelten als ein Fortbildungstag. Werden diese Unterrichtsstunden außerhalb der Betreuungszeit absolviert, werden sie summiert und dann wie ein Betreuungstag vergütet. Eine Übertragung von geleisteten Unterrichtsstunden auf das Folgejahr ist nicht möglich. Fortbildungen der Tagespflegeperson sind zum Ende des Kalenderjahres dem Standortjugendamt schriftlich nachzuweisen.

V. Finanzierung und andere Leistungen

11. Finanzierungsgrundsätze

(1) Wenn Eltern einen nachgewiesenen Betreuungsbedarf für ihr Kind haben, eine Tagespflegeperson zur Aufnahme des Kindes bereit ist und diese die Eignungs- und Erlaubnisvoraussetzungen nach Nummer 6 erfüllt, ist das Jugendamt zur Finanzierung verpflichtet (öffentlich finanzierte Kindertagespflege). Nach pflichtgemäßem Ermessen des Jugendamtes nach § 23 Abs.3 SGB VIII können auch unterhaltspflichtige Personen Kindertagespflege erbringen und Geldleistung erhalten, wenn sie die Eignungsvoraussetzungen erfüllen.

Aufgrund der Gewährleistungsverpflichtung des Landes Berlin nach § 2 Abs.1 KitaFöG besteht die Verpflichtung zur öffentlichen Finanzierung der Kindertagespflege nur für Berliner Kinder. Die Betreuung von auswärtigen Kindern in Berliner Tagespflegestellen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Standortjugendamtes der gewünschten Tagespflegestelle. Eine Befürwortung setzt insbesondere die Zusage der Kostenerstattung des gewährleistungspflichtigen auswärtigen Jugendamtes voraus.

(2) Tagespflegepersonen wird monatlich eine Geldleistung gewährt, die sich aus festgelegten Tagessätzen je Kind ergibt und wie folgt zusammensetzt:

- a) Sachkostenpauschale zur Erstattung der Kosten des Sachaufwandes der Kindertagespflege,
- b) Entgelt zur Vergütung der Förderleistung und
- c) bedarfsabhängige kindbezogene Zuschläge.

Darüber hinaus können bei Bedarf weitere Zuschüsse und materielle Leistungen für Tagespflegepersonen gewährt werden.

(3) Die Zahlung der Geldleistung an Tagespflegepersonen erfolgt durch das Standortjugendamt in der Regel monatlich im Voraus; die Zuständigkeit des Jugendamtes richtet sich nach den Ausführungsvorschriften über Zuständigkeiten der Jugendämter auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe (AV Zuständigkeit Kinder- und Jugendhilfe – AV ZustJug) vom 14. November 2006 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 33 AG KJHG, soweit in dieser Ausführungsvorschrift nichts anderes geregelt ist. Die Geldleistung wird fällig ab dem Tag der Aufnahme des Kindes und ist zu zahlen bis zum letzten Tag des Monats, in dem die Kindertagespflege endet. Es handelt sich um eine monatliche Pauschale auf der Grundlage von 30 Tagen. Geringfügige Abweichungen, die durch die elektronische Datenverarbeitung entstehen können, sind zulässig.

(4) Die Zahlung der weiteren Leistungen nach Absatz 13 an Tagespflegepersonen erfolgt ebenfalls abweichend von der AV Zust Jug durch das Standortjugendamt.

(5) Die Sachkostenpauschale sichert den gesamten Bedarf des Kindes in der Kindertagespflege. Sie ist insbesondere aufzuwenden für Mahlzeiten und Getränke, Körper- und Gesundheitspflege (außer Windeln), Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, kleinere Hausratsgegenstände, Haftpflichtversicherungen, Werterhaltung der Räume sowie Reinigungs- und Energiekosten. Grundsätzlich beträgt die Sachkostenpauschale monatlich 196 € pro Kind. Wird ein Kind im laufenden Monat aufgenommen, ist sie anteilig pro Betreuungstag zu zahlen.

(6) Für Kindertagespflege im Haushalt der Eltern kann ein Teil der Sachkostenpauschale zur Deckung von Fahrtkosten und/oder Haftpflichtversicherung gewährt werden. Für haushaltsfremde Kinder wird sie in voller Höhe gewährt.

(7) Bei erweiterter Ganztagsförderung mit mehr als 180 Betreuungsstunden monatlich erhöht sich die Sachkostenpauschale um 25 v.H., um den erweiterten Bedarf des Kindes zu gewährleisten.

(8) Bei Kindertagespflege zu außergewöhnlichen Zeiten kann das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen die Sachkostenpauschale um bis zu 25 v.H. sowie bei Betreuung eines Kindes mit besonderem individuellen Förderbedarf um bis zu 50 v.H. erhöhen.

(9) Das Entgelt wird in leistungsgerecht gestaffelten Pauschalen gezahlt:

Kindertagespflege				
Angebotsform	im Einzelfall für bis 3 Kinder	im Regelfall für 4 und 5 Kinder	im Regelfall für 6 bis 8 Kinder	im Regelfall für 9 bis 10 Kinder
Mindestanforderung an die personelle Ausstattung des Angebotes	1 Tagespflegeperson	1 Tagespflegeperson	2 Tagespflegepersonen bzw. 1 Tagespflegeperson und 1 weitere Betreuungsperson	2 Tagespflegepersonen
Mindestanforderung an die Qualifikation der Tagespflegeperson/-en ggf. der Betreuungsperson	Nachweis des Grundzertifikats	Nachweis des Aufbauzertifikats	Nachweis des Abschlusses einer pädagogischen Ausbildung (i.R. Erzieher/in) Nachweis des Aufbauzertifikats	Nachweis des Abschlusses einer pädagogischen Ausbildung (i.R. Erzieher/in)
Ganztagsplatz/ganztags erweitert - mehr als 180 Betreuungsstunden im Monat (110 %).	406 €	498 €	512 €	525 €
Ganztagsplatz - mehr als 140 bis einschließlich 180 Betreuungsstunden im Monat (100%)	369 €	453 €	465 €	477 €

Teilzeitplatz - über 100 Betreuungsstunden bis einschließlich 140 Betreuungsstunden im Monat (90 %)	332 €	408 €	419 €	429 €
Halbtagsplatz - bis einschließlich 100 Betreuungsstunden im Monat (80 %)	295 €	362 €	372 €	382 €

(10) In den Pauschalen sind angemessene Anteile für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Altersvorsorge (z. B. Rentenversicherung) enthalten. Bei der Zahlung der Pauschalen einschließlich der kindbezogenen Zuschläge an Tagespflegepersonen sind wegen der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 9 Einkommensteuergesetz die hälftigen Erstattungsbeträge für die die Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Altersvorsorge (z. B. Rentenversicherung), nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII gesondert auszuweisen. Tagespflegepersonen haben dem Jugendamt einmal jährlich nachzuweisen, dass Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Altersvorsorge (z. B. Rentenversicherung) geleistet wurden. Sind keine Beiträge entrichtet worden, werden die Bestandteile des Entgeltes in der jeweils geltenden Höhe zurückgefordert (ebenfalls gesonderte Ausweisung). Das Jugendamt nimmt in den Fällen, in denen der Tagespflegeperson keine Kosten durch Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Altersvorsorge (z. B. Rentenversicherung) entstehen, schon von Beginn an einen Abzug der entsprechenden Versicherungsleistungen vor. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, entsprechende Angaben zu machen. Werden Kranken- oder Pflegeversicherungsbeiträge bereits von einer anderen Stelle oder aufgrund einer anderen gesetzlichen Regelung bezahlt, wird das Entgelt um diesen Bestandteil verringert. In den Pauschalen sind angemessene Anteile für ein Krankentagegeld der Tagespflegeperson enthalten, diese werden nicht gesondert ausgeführt.

(11) Bei Änderung der Angebotsform, für die nach Absatz 9 höhere Pauschalen gezahlt werden, erhält die Tagespflegeperson für die bereits von ihr betreuten Kinder ab Beginn des folgenden Monats das maßgebliche Entgelt. Voraussetzung für den Wechsel ist die Erfüllung der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen durch die Tagespflegepersonen.

(12) Kindbezogen wird ein Zuschlag für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege zu außergewöhnlichen Zeiten gewährt, wenn die Betreuung regelmäßig

- a) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen,
- b) mehr als 12 Stunden täglich,
- c) mit wechselndem zeitlichen Betreuungsbedarf erfolgt.

Auch wenn mehrere dieser Tatbestände zutreffen, besteht nur Anspruch auf einen Zuschlag pro Kind. Der Zuschlag kann monatlich bis zu 50 v.H. des maßgebenden Entgelts betragen. Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach Einzelfallentscheidung des Jugendamtes nach dem Entgelt entsprechend dem Betreuungsumfang des Kindes.

(13) Des Weiteren wird ein Zuschlag für die Betreuung von Kindern mit besonderem individuellen Förderbedarf nach Nr. 3 (8) a – c gewährt. Auch wenn mehrere dieser Tatbestände zutreffen, besteht nur Anspruch auf einen Zuschlag pro Kind. Die Höhe des kindbezogenen Zuschlages kann nach Einzelfallentscheidung durch das Jugendamt monatlich bis zu 75 v.H. des maßgebenden Entgelts betragen.

(14) Zuschüsse und materielle Leistungen zusätzlich zur Geldleistung können Tagespflegepersonen erhalten, wenn sie den materiellen oder finanziellen Aufwand nachweisen. Auf Antrag von Tagespflegepersonen gewährt das Standortjugendamt

- a) Erstattung der Aufwendungen zur Unfallversicherung der Tagespflegeperson,
- b) Zuschuss zur Ausstattung mit Einrichtungsgegenständen,
- c) Zuschuss zur (Erst-)Ausstattung mit Spielmaterial,
- d) Mietzuschuss und Zuschuss für Schönheitsreparaturen.

Die Aufwendungen nach Buchstabe a) werden in voller Höhe erstattet. Die Erstattung erfolgt in der Regel einmal jährlich, höchstens ein Jahr rückwirkend, auch wenn sich vorübergehend kein Kind in der Tagespflegestelle befand. Mittel nach b) können nach Bedarfsprüfung für die Anschaffung der Einrichtungsgegenstände gewährt werden, die durch das Standortjugendamt nicht zur Verfügung gestellt werden können. Bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern findet dies nur Anwendung, wenn dort auch haushaltsfremde Kinder betreut werden. Bei der Einrichtung von Tagespflegestellen wird je Platz ein Zuschuss nach c) in Höhe der Hälfte der Sachkostenpauschale gewährt. Im Weiteren hat die Tagespflegeperson die Ergänzung des Spielmaterials aus der Sachkostenpauschale zu bestreiten. Sofern damit nachweisbar der pädagogische Bedarf eines Kindes nicht gedeckt werden kann, wird ein Zuschuss wie bei der Erstausrüstung gewährt. Ein Zuschuss nach d) kann ausschließlich für die Kindertagespflege in angemieteten Räumen gewährt werden. Die Höhe des Mietzuschusses bis zu einer Obergrenze von 164 € pro betreutem Kind legt das Jugendamt im pflichtgemäßen Ermessen fest. In begründeten Ausnahmefällen kann vorübergehend die gesamte Warmmiete übernommen werden. Die zusätzlichen Leistungen a) – d) sind gesondert auszuweisen.

(15) Für die ergänzende Kindertagespflege nach § 17 Abs. 4 KitaFöG gelten gesonderte Finanzierungsregelungen. Sachkostenpauschale und Entgelt werden einzelfallabhängig festgelegt. Die Sachkostenpauschale kann anteilig in Höhe von mindestens 25 v.H. bis zur vollen Höhe gezahlt werden. Das Entgelt bemisst sich an einem Ganztagsplatz entsprechend der Angebotsform, in der das Kind ergänzend betreut wird. Es kann von 25 bis 100 v.H. betragen.

(16) Die Höhe der Bezahlung pro Fortbildungstag beträgt für alle Tagespflegestellen, unabhängig von Betreuungsumfang 25 € mal der Anzahl, der in der Pflegeerlaubnis genehmigten Plätze.

(17) Bei Ausfall der Tagespflegeperson können die Kinder mit Einverständnis des Jugendamtes und der Eltern durch eine andere öffentlich finanzierte Tagespflegeperson vertretungsweise betreut werden. Bei Vertretung kann zusätzlich zur Tagespflegeerlaubnis ein weiteres Kind pro Tagespflegeperson betreut werden, wenn die Vertretungszeit 3 Monate pro Jahr nicht überschreitet.

(18) Erfolgt die Betreuung der Kinder durch die vertretende Tagespflegeperson in deren Tagespflegestelle, wird ihr die entsprechende Geldleistung gezahlt. Erfolgt hingegen die Vertretung in der Tagespflegestelle der abwesenden Tagespflegeperson, wird ihr nur die Geldleistung anteilig in Höhe des Entgeltes gezahlt, jedoch keine Sachkostenpauschale. In diesem Fall steht der zu vertretenden Tagespflegeperson die Geldleistung in voller Höhe zu.

(19) Wird ein Berliner Kind in einer Tagespflegestelle in einem anderen Bundesland gefördert, so ist die ortsübliche Finanzierung für die Sachkosten und das Entgelt zu ermitteln. Durch schriftliche Festlegung mit dem für die Tagespflegestelle zuständigen Jugendamt

kann eine Erstattung vorgenommen werden oder zur Verwaltungsvereinfachung direkt an die Tagespflegeperson gezahlt werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

12. Übergangsregelungen, Schlussbestimmungen

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Ausführungsvorschrift abgeschlossenen Tagespflegeverträge sind bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Vorschrift anzupassen. Sofern Tagespflegepersonen Entsprechendes beantragen, sind sie in der Regel innerhalb von drei Wochen anzugleichen.

(2) Bei Kindertagespflegestellen, die schon vor Inkrafttreten dieser Vorschriften bestanden haben, sind für eine Übergangszeit Ausnahmen zugelassen: Tagespflegepersonen, die in Kindertagespflegestellen tätig sind und denen nach der neuen Struktur der Betreuungsformen Qualifikationsvoraussetzungen fehlen, können bis längstens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorschrift noch Erlaubnisse nach den bis zum 31.12.2010 geltenden Vorschriften erhalten. Sie sind darauf hinzuweisen, dass sie entweder innerhalb dieser fünf Jahre die Qualifizierungsvoraussetzungen für die von ihnen angebotene Betreuungsform der Kindertagespflege nachholen oder das Angebot in eine Betreuungsform umzuwandeln, die den Qualifizierungsvoraussetzungen der Tagespflegeperson entspricht. Diesbezügliche Fristen sind in der Erlaubnis zu vermerken.

Darüber hinaus kann das Jugendamt im Einzelfall für Kindertagespflege eine Gleichstellung von Tagespflegepersonen, die Qualifizierungsvoraussetzungen nicht erfüllen, mit anforderungsgerecht Qualifizierten vornehmen, wenn nach Würdigung der von der Tagespflegeperson abgeschlossenen Ausbildung, ihrer Fort- und Weiterbildungen und ihrer mindestens zehnjährigen beruflichen Erfahrungen in der Kindertagespflege von gleichwertigen Fähigkeiten und Kenntnissen zur pädagogischen Arbeit auszugehen ist.

(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann durch Rundschreiben in Ergänzung zu diesen Verwaltungsvorschriften Weiteres regeln.

(4) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Die Ausführungsvorschriften zur Finanzierung der Kindertagespflege vom 16.12.2008 treten am 1. Januar 2011 außer Kraft.